OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753721/9/KLi

Datum:
Linz, 20. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. November 2025 der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Oktober 2025, GZ: BHPESich-2025-263710/10-AE, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz (WaffG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2025, GZ: BHPESich-2025-263710/10-AE, wurde ausgesprochen, dass der Vorstellung der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), keine Folge geleistet und der angefochtene Mandatsbescheid vom 12. August 2025, bestätigt werde. Der Besitz von Waffen und Munition werde der Bf verboten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 9. August 2025 in den frühen Morgenstunden Streitigkeiten mit ihrem Lebensgefährten [Anmerkung: richtig Ehemann] gehabt und habe sich auf die Motorhaube des fahrenden Wagens ihres Ehemannes geworfen, als dieser von zuhause wegfahren habe wollen. Im Zuge der darauf eingeleiteten Amtshandlung durch die Streife „B__ 2“ um 07:00 Uhr habe sie sich äußerst aggressiv und uneinsichtig gezeigt, sie habe lauthals herumgeschrien, wild mit den Armen gestikuliert und sie habe versucht, sich der Vorführung zu widersetzen. Aufgrund dieses Verhaltens habe die Bf seitens der Beamten mit Körperkraft zu Boden gebracht werden müssen. Dabei habe sie massiv Widerstand geleistet, sodass ihr Handfesseln angelegt werden hätten müssen. Die Beamten seien durch das Verhalten der Bf verletzt worden. Bei einer weiteren Amtshandlung um 08:00 Uhr sei die Bf in weiterer Folge von der Streife „B__ 2“ auf Grundlage des UbG in den NeuroMedCampus Linz gebracht worden. In den Wochen und Monaten vor diesen Amtshandlungen seien bereits vermehrt polizeiliche Interventionen bei der Bf erforderlich gewesen.

Der Sachverhalt ergebe sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt. Die Schilderungen der Polizeibeamten seien schlüssig und widerspruchsfrei. Der Vorfall, als sich die Bf auf das fahrende Auto geworfen habe, sei sowohl von ihrem Ehemann als auch von einem Nachbarn bestätigt worden und bestünden keine Zweifel am Ablauf. Die gegenteiligen Angaben der Bf seien hingegen nicht glaubwürdig und würden als reine Schutzbehauptungen gewertet.

Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG habe die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren sei im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe sei daher nicht restriktiv auszulegen. Wesentlich sei, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen sei. Liege diese Voraussetzung vor, so habe die Behörde gemäß § 12

Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liege somit nicht im Ermessen der Behörde. Bei einem Waffenverbot werde nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden, vielmehr handle es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung. Die von der Bf gesetzte Handlung, der Widerstand gegen die Staatsgewalt, stelle eindeutig eine bestimmte Tatsache dar, die die Annahme rechtfertige, dass die Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könne. Durch die aufgezeigte, deutliche Aggressionstendenz sei, unter Auslegung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die vorgesehen Konsequenz, durch Verhängung eines Waffenverbotes, geboten.

Aus diesem Grund sei spruchgemäß zu entscheiden und das Waffenverbot zu bestätigen bzw. auszusprechen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 27. November 2025. Zusammengefasst brachte die Bf vor, der Vorwurf, sie habe sich auf die Motorhabe des fahrenden Autos ihres Ehemannes geworfen, sei unrichtig. Es sei zu einem Streit gekommen, ob sie ihren Sohn zur Arbeit mitnehme, wo er mit den Kindern ihrer Chefin spielen hätte können, oder ob der Ehemann mit dem Sohn wegfahre. Ihr Ehemann und ihr Sohn hätten sich bereits im Auto befunden, während sie die Polizei gerufen und auf deren Eintreffen warten habe wollen. Um ihren Ehemann aufzuhalten, habe sie sich vor das Auto gestellt. Ihr Ehemann habe sie daraufhin angefahren, was sie niemals erwartet hätte. Auch ihr Ehemann könne bestätigen, dass sie sich nicht auf die Motorhaube geworfen habe. Der Vorwurf, dass sie darauf hin die einschreitenden Polizisten verletzt habe, sei ebenfalls nicht richtig. Die Einlieferung bei einem Arzt sei nicht erforderlich gewesen. Sie beantrage die Aufhebung des Waffenverbotes.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 9. Februar 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der die Bf und ein Vertreter der belangten Behörde als Parteien teilnahmen. Die Bf wurde umfassend befragt, mit den Parteien wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Als Zeugen wurden der Ehemann der Bf, D__, sowie die einschreitenden Polizei-beamten, E__ und F__, vernommen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren. Sie ist mit D__ (in der Folge: Ehemann), geboren am tt.mm.jjjj, verheiratet und hat mit ihm einen Sohn im Alter von neun Jahren. Die Familie lebt gemeinsam in C-Weg. Dort kam es am 9. August 2025 zu zwei Polizeieinsätzen.

II.2. Am 9. August 2025 um 07:00 Uhr kam es beim Wohnhaus der Familie zu einem Streit zwischen der Bf und ihrem Ehemann darüber, dass er den Sohn mit dem Auto mitnehmen würde, während die Bf ihn mit zur Arbeit nehmen wollte, wo er mit den Kindern ihrer Chefin spielen hätte können. Nachdem sich ihr Ehemann und ihr Sohn bereits im Auto befanden, rief die Bf zunächst die Polizei und wollte das Auto dann bis zu deren Eintreffen aufhalten. Sie stellte sich dazu dem Auto zunächst in den Weg. Nachdem der Ehemann das Auto nicht anhielt, sondern langsam weiterfuhr, warf sich die Bf auf die Motorhaube, wodurch es ihr gelang, das Fahrzeug aufzuhalten. Schließlich traf auch die Polizei („Nachtdienst-Streife“) beim Haus der Familie ein und führte die Ersterhebungen durch.

II.3. Nachdem die „Nachtdienst-Streife“ auf die Polizeiinspektion B__ zurückgekehrt war, begab sich auch der Ehemann gemeinsam mit dem Sohn zur Polizeiinspektion.

Gleichzeitig rief auch die Bf mehrmals auf der Polizeiinspektion an und verlangte, dass ihr Sohn zurückgebracht werde. E__ nahm diese Anrufe entgegen. Die Bf war sehr aufgebracht und schrie laut ins Telefon, sodass sie auch noch von F__, die sich in der Nähe aufhielt, gehört werden konnte. Nachdem die Bf völlig außer sich war, beschlossen die beiden Polizisten, zur Bf zu fahren.

II.4. Dort angekommen stand die Haustüre offen, die Bf war vorerst nicht zu sehen. Nachdem die Polizisten geläutet und gerufen hatten, betraten sie schließlich das Haus. Die Bf kam ihnen daraufhin entgegen. Die Polizisten versuchten, ihr den Grund ihres neuerlichen Einschreitens zu erklären, insbesondere den Verdacht der Selbstgefährdung und vielleicht auch der Fremdgefährdung sowie die Vorführung zu einem Arzt. Die Bf reagierte darauf aggressiv und uneinsichtig. Sie bedrohte die Polizisten mit erhobener Faust und forderte sie auf, „sich zu schleichen“. Die Polizisten brachten die Bf zunächst zu Boden, nachdem sie sich beruhigt zu haben schien, ließen sie die Bf wieder los.

Die Bf versuchte daraufhin sich ins Innere des Hauses zu begeben und der Vorführung zu entziehen. Die Polizisten folgten der Bf, um deren Festnahme durchzusetzen. Dabei kam es zu einer Rangelei, die sich bis ins Badezimmer fortsetzte. Die Bf war neuerlich aggressiv und wehrhaft; sie schlug mit Armen und Beinen um sich, wobei sie auch die Polizisten traf und diese gegen das Badezimmerinventar

stieß. Außerdem ergriff sie das Türblatt der Badezimmertüre und versuchte, es E__ ins Gesicht zu schlagen, was dieser mit dem Unterarm abwehren konnte.

Schließlich gelang es den Polizisten, die Bf zu überwältigen und Handschellen (vor dem Körper) anzulegen. Die Amtshandlung dauerte von 08:13 Uhr bis 08:19 Uhr.

Die Polizisten wurden bei dieser Amtshandlung am Körper verletzt. E__ erlitt eine Rissquetschwunde am rechten Unterarm und verspürte bis einschließlich 16. August 2025 Schmerzen. Er war nicht im Krankenstand. F__ erlitt Prellungen im Bereich des Hinterkopfes, zwei Hämatome am rechten Unterarm, eine Schürfwunde am linken Mittelfinger, eine Schnittwurde an der rechten Handinnenseite und Rötungen am rechten Unterarm/Handgelenk. Sie war bei ihrem Hausarzt in Behandlung und verspürte bis 17. August 2025 Schmerzen. Sie war nicht im Krankenstand.

II.5. Die Bf wurde in weiterer Folge von einer hinzugerufenen Polizeistreife im NeuroMedCampus Linz nach dem Unterbringungsgesetz vorgeführt. Von dort wurde sie später entlassen und begab sich selbständig nach Hause.

II.6. Das Strafverfahren gegen den Ehemann wegen fahrlässiger Körperverletzung der Bf (§ 88 StGB; Zufahren mit dem Auto) wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt.

II.7. Auch die Strafverfahren gegen die beiden Polizisten wegen Körperverletzung der Bf (§§ 83, 313 StGB; Verletzung bei der Festnahme und beim Anlegen der Handfesseln) wurden von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt.

II.8. Gegen die Bf war beim Landesgericht Linz und beim Oberlandesgericht Linz ein Strafverfahren wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 Abs. 1 StGB und Körperverletzung der beiden Polizisten gemäß § 84 Abs. 2 StGB anhängig. Sie wurde rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Die verletzten Polizisten erhielten einen Privatbeteiligtenzuspruch von 150 Euro bzw. 300 Euro, den die Bf bereits bezahlt hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Familienverhältnisse ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt sowie aus den Angaben der Bf und ihres Ehemannes.

III.2. Die Feststellungen zum Vorfall am 9. August 2025, 07:00 Uhr (Motorhaube) und 08:13 Uhr bis 08:19 Uhr (Festnahme zur Vorführung nach dem Unterbringungsgesetz) ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere

aus der Tagesdokumentation der Polizeiinspektion B__ vom 9. August 2025, GZ: PAD/25/01663194/002/KRIM und aus dem Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft Linz vom 9. September 2025, GZ: PAD/25/01663194/002/KRIM. Außerdem schilderten die beiden Polizisten in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht übereinstimmend damit, wie sie den Vorfall vom Nachtdienst übernommen hatten.

Demnach ergab sich, dass die Bf im Streit mit ihrem Ehemann über den Aufenthaltsort ihres Sohnes diesen am Wegfahren mit dem Auto hindern wollte, indem sie sich auf die Motorhaube des, wenn auch langsam fahrenden, Autos warf. Die Darstellung der Bf, sie habe sich nur vor das Auto gestellt und nicht damit gerechnet, dass er sie tatsächlich anfahren würde, hat sich dementgegen nicht erwiesen. Auch die – den Vorfall relativierende - Aussage des Ehemannes in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, ist unschlüssig. Demnach hätte sich die Bf „mit dem Gesicht nach vorne“, also mit dem Rücken zum Auto vor dieses gestellt und sei bei einer Berührung mit ihrem Gesäß zur Seite gesprungen und gestürzt, wodurch ihre Hose zerrissen sei. Der Ehemann schien sich bei seiner Aussage zwar einerseits seiner Wahrheitspflicht bewusst zu sein, aber andererseits die Bf (nachdem sie sich wieder versöhnt hatten) nicht belasten zu wollen. Bei diesen Gegebenheiten ist jedenfalls dem aktenkundigen polizeilichen Ermittlungsergebnis der Vorzug zu geben.

III.3. Die Feststellungen zu den Telefonaten der Bf mit der Polizeiinspektion B__ und ihr aufgebrachtes Verhalten ergeben sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der beiden Polizisten vor dem erkennenden Gericht.

III.4. Die Feststellungen zum polizeilichen Einschreiten am 9. August 2025 von 08:13 Uhr bis 08:19 Uhr, ergeben sich aus den übereinstimmenden und nachvollziehbaren Aussagen der in der Verhandlung vernommenen Polizisten.

Demnach versuchten sie, der Bf zu erklären, dass aufgrund ihres Verhaltens am Morgen, aufgrund ihrer aufgebrachten Anrufe bei der Polizei und aufgrund ihres aggressiven Verhaltend der Verdacht der Selbstgefährdung und vielleicht auch Fremdgefährdung bestand, der die Vorführung vor einen Arzt erforderlich machte. Die Bf versuchte demgegenüber sich als Opfer des Vorfalls in den Morgenstunden darzustellen. Sie trat den Schilderungen der Polizisten zu ihrem aggressiven und widerständigen Verhalten aber nicht konkret entgegen.

Vielmehr schilderten die Polizisten den Ablauf der Amtshandlung, die Rangelei mit der Bf, deren Zu-Boden-Bringen und das Anlegen der Handfesseln vor dem Körper sowohl chronologisch und auch inhaltlich schlüssig.

Letztendlich ergibt sich das Verhalten der Bf – der Widerstand gegen die Staatsgewalt und die Körperverletzungen der beiden Polizisten – aus der rechtskräftigen Verurteilung der Bf.

III.5. Die Vorführung der Bf nach dem Unterbringungsgesetz ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt und wird auch von der Bf nicht in Abrede gestellt. Dass die Bf hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit anderer Auffassung war als die einschreitenden Polizisten kann aber für die rechtliche Beurteilung eines Waffenverbotes dahingestellt bleiben.

III.6. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Ehemann ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.7. Die Einstellungen der Strafverfahren gegen die Polizisten ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt.

III.8. Die Feststellungen zum Strafverfahren der Bf und zur rechtskräftigen Verurteilung wurden in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erhoben. Die Bf und die beiden Polizisten sowie auch der Vertreter der belangten Behörde schilderten diese übereinstimmend, sodass die Verurteilung der Bf wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Verletzung der beiden Polizisten feststeht. Inwieweit diese für den Ausspruch eines Waffenverbotes relevant ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025, ist nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen § 278b bis § 278g oder § 282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.
(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht

und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.
(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

§ 12 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V.2. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, siehe auch VwGH 12.09.2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs. 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl. VwGH 27.02.2013, 2012/03/0123).

Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchlicher Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0054; 28.02.2006, 2005/03/0055).

Die vorzunehmende Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl. VwGH 06.11.1997, 96/20/0543).

Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18.03.2011, 2008/03/0011). Auch die Bedrohung einer Person mit dem Erschießen stellt eine konkrete Tatsache dar, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbots relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zutage getretenen Aggressionspotentiales ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag (VwGH 23.09.2009, 2008/03/0057; 27.01.2016, Ra 2016/03/0002).

Die Androhung oder Anwendung von Gewalt kann auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes darstellen (VwGH 28.03.2006; 2005/03/0124; 2005/03/0251; 18.05.2011, 2008/03/0011).

V.3. Die Bf wurde wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung von zwei Polizisten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten (Probezeit: drei Jahre) rechtskräftig verurteilt.

Die Bf zeigte dennoch keinerlei Schuldeinsicht. Vielmehr versucht sie sich als Opfer des polizeilichen Einschreitens und ihrer schwierigen Familiensituation darzustellen.

Einerseits ist für den Ausspruch eines Waffenverbots ein vorangegangener Missbrauch von Waffen entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht erforderlich, andererseits hat die Bf durch ihr Verhalten deutlich gemacht, dass sie jedenfalls die Rechtsgüter der körperlichen Integrität Anderer nicht respektiert hat.

Insbesondere hat sie sich nicht nur durch die Anwendung von Körperkraft – Ausschlagen mit Armen und Beinen – gegen eine (rechtmäßige) Amtshandlung zur Wehr gesetzt, sondern auch versucht, einem Polizisten eine Türe ins Gesicht zu schlagen. Dass der Polizist diesen Angriff mit dem Unterarm abwehren konnte, zeigt sich nachvollziehbar darin, dass er an dieser Körperstelle verletzt wurde. Darüber hinaus hat sich die Bf schon davor ausgesprochen unbesonnen verhalten, indem sie sich auf die Motorhaube eines fahrenden Autos warf, mehrmals aufgebracht die Polizei anrief und sich schließlich in aggressiver Art einer Amtshandlung widersetzte. Ihren Drohgebärden mit erhobener Faust sowie dem Ergreifen des Türblattes und dem Versuch damit zuzuschlagen, kommt dabei besonderes Gewicht zu.

Die Anwendung von Waffengewalt im konkreten Vorfall war für den Ausspruch eines Waffenverbotes nicht erforderlich, jedoch lässt das unbesonnene (Motorhaube) und aggressive Verhalten der Bf die Annahme zu, dass sie in Konfliktsituationen zur Durchsetzung ihres Willens auch Waffen missbräuchlich verwenden könnte.

In einer wertenden Gesamtschau gelangt das erkennende Gericht hinsichtlich der Bf daher zu einer negativen Gefährdungsprognose.

V.4. Im Hinblick auf Urteile der Strafgerichte nimmt der VwGH an, dass aufgrund der materiellen Rechtskraft des Schuldspruches die Begehung der strafbaren Handlung durch die schuldig gesprochene Person – mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann (vgl. Leeb, Bescheidwirkungen, 145, 160, 206 f; ferner Rz 23) – bindend festgestellt ist (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130). Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht besteht daher eine Bindung der Verwaltungsbehörde – wie auch des VwG (VwGH 11.11.2019, Ra 2019/03/0130) – in der Frage (vgl. z.B. Rz 2), ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde (VwGH

03.09.2003, 2000/03/0369; 26.06.2014, 2012/03/0021; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; vgl. auch VwGH 25.02.2010, 2005/09/0161 unter Hinweis auf VwGH 17.12.1992, 91/16/0132). Aufgrund des bindenden Abspruches über die Begehung der Tat ist in einem solchen Fall z.B. die für ein Waffenverbot zuständige Behörde (VwG) nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu dem der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072), sondern verpflichtet, das Strafurteil (die gefährliche Drohung) ihrem Bescheid (seinem Erkenntnis) zugrunde zu legen (VwGH 01.07.2005, 2005/03/0142; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 22 (Stand 1.4.2021, rdb.at)]

V.5. In seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2013, 2012/03/0072, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Vorfragenbeurteilung im Zusammenhang mit einem Waffenverbot gemäß § 12 WaffG Nachfolgendes aus:

„3. Wenn die belangte Behörde (erkennbar) zum Ergebnis kam, dass es für die Beurteilung der Frage, ob seitens des Lebensgefährten eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist, von Bedeutung ist, ob dieser wegen des ihm zur Last gelegten Delikts der versuchten Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wird, ist dies angesichts der diesem Vorwurf zugrunde liegenden Tathandlung - wie sie in dem zitierten strafgerichtlichen Urteil aus dem Jahr 2012 umschrieben wird - nicht als rechtswidrig zu erkennen. Insofern stellt bei der Beurteilung dieser Frage im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst (nicht aber auch die deswegen erfolgte Verurteilung) auf dem Boden der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155; VwGH vom 20. März 1996, 96/03/0042; VwGH vom 19. Juni 1996, 96/03/0121; VwGH vom 23. Oktober 1996, 96/03/0295). Entscheidend für die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd § 12 Abs 1 WaffG ist im Falle der Begehung einer Straftat die Straftat selbst und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung. Solange letztere nicht vorliegt, hat die Behörde im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens zufolge § 38 AVG die Wahl, entweder eine selbständige Vorfragenbeurteilung vorzunehmen oder das Verfahren nach § 12 Abs 1 WaffG bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Strafgericht zu unterbrechen (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155).
Liegt eine rechtskräftige verurteilende Entscheidung eines Strafgerichts vor, ist damit (wie erwähnt) gegenüber jedermann bindend festgestellt, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. In einem solchen Fall ist angesichts der bindenden Wirkung dieser strafgerichtlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit Blick auf § 12 Abs 1 WaffG nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu den der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen.
Derart war es entgegen der Beschwerde nicht rechtswidrig, wenn die Erstbehörde von der ihr nach § 38 AVG offenstehenden Möglichkeit Gebrauch machte, das waffenrechtliche Verfahren zu unterbrechen, und die belangte Behörde diese Entscheidung der Sache nach bestätigte.“

V.6. Gegen die Bf war beim Landesgericht Linz und beim Oberlandesgericht Linz ein Strafverfahren wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 Abs. 1 StGB und Körperverletzung der beiden Polizisten gemäß § 84 Abs. 2 StGB anhängig. Sie wurde rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Aufgrund der bestehenden Bindungswirkung stehen die Gewaltanwendungen der Bf fest.

Wenngleich die Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zusicherte, ihre familiäre Situation jetzt besser im Griff zu haben und durch eine verlässliche medikamentöse Einstellung auch ihr emotionales Verhalten zu beherrschen, können familiäre Konfliktsituationen (im Leben jedes Menschen) in unterschiedlicher Intensität jederzeit auftreten, sodass die Annahme nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Bf in neuerlichen Konfliktsituationen auch neuerlich unbesonnen reagieren wird.

V.7. Hinsichtlich der Einleitung eines Strafverfahrens ist außerdem festzuhalten, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

V.8. Insgesamt erachtet das erkennende Gericht das über die strafgerichtliche Verurteilung der Bf hinausgehende Verhalten für waffenrechtlich relevant.

V.9. Im Ergebnis hat die Bf ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, sie werde durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden.

V.10. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu bestätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung entspricht insbesondere der einheitlichen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf den Schutzzweck eines Waffenverbotes sowie die damit in Zusammenhang stehende und zu erstellende Prognose, die darüber hinaus eine Rechtsfrage darstellt, sowie auch dazu, dass ein Waffenverbot administrativrechtliche Sicherungszwecke hat.

VI.3. Die Beurteilung der Bindungswirkung von verurteilenden Entscheidungen durch Strafgerichte steht im Einklang mit der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sodass diesbezüglich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.4. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beurteilungsmaßstab eines Waffenverbotes. Insbesondere die vorliegende negative Prognoseentscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.5. Schließlich ist die konkrete Beurteilung des Verhaltens der Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer